*-**de* LAG Art. 17a Weiterbildung, Ausbildung im Interesse des Kantons *fr* LSE Art. 17a Formation continue, formation présentant un intérêt pour le canton *-*

LAG Art. 17a Weiterbildung, Ausbildung im Interesse des Kantons

[1] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Weiterbildung durch Verordnung. Er erlässt namentlich Bestimmungen über die Beteiligung des Kantons an den Weiterbildungskosten.

[2] Die zuständige Stelle der zuständigen Direktion kann Lehrkräften aller Stufen nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren bezahlten Urlaub für berufsbezogene Weiterbildung gewähren.

[3] Der Regierungsrat kann bezahlte Urlaube vorsehen für Ausbildungen, die im Interesse des Kantons sind.

Kommentare